

Fürsprecher Franz Müller¹

Fahrlässigkeit - vom Praktiker bei Art. 18 Abs. 3 StGB an den Rand geschrieben

Ich danke Ihnen für die Einladung zu dieser Tagung; ich erachte diese als nicht selbstverständlich, und ich bin mir Ihrer Übermacht bewusst. Ich bin aber nicht gekommen, um Ihnen um den Bart zu streicheln. Die ketzerischen Fragen wurden durch Herrn Staatsanwalt Feller gestellt – ich stelle weitere und gebe hoffentlich einige Antworten darauf – aus meiner Sicht.

X wird schuldig erklärt der fahrlässigen Tötung zum Nachteil des Y, begangen dadurch, dass er, in Verletzung der durch den allgemeinen Gefahrensatz begründeten Sorgfaltspflichten, pflichtwidrig unvorsichtig die Folgen seines Tuns nicht bedacht und dadurch den Tod des Y verursacht hat, und verurteilt zu einer Busse von Fr. 500.--.

Sie werden schmunzeln und denken, dafür hätte man den Anwalt heute tatsächlich nicht einladen müssen. „Das wissen wir doch, dass das so nicht geht“.

Und ich sage Ihnen: Im Ergebnis kommt es auf das heraus, was hier geschrieben steht. Ich sage Ihnen auch warum.

Dass ich dabei meine persönliche Meinung vertrete, ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Worte. Übungsbestimmung ist, dass wir die Praxis zum Strassenverkehrsrecht beiseite lassen – wir wollen ja über Recht, nicht Unrecht sprechen.

Weiter bemühe ich mich, nicht allzu sehr von hängigen Fällen zu sprechen, die ich betreue, es sei denn, es gehe um Ausgangssituationen und Sachverhalte von allgemeinem Interesse. Dass ich auf den einen oder anderen abgeschlossenen Fall zurückkomme, sei mir verziehen. Nicht Urteilsschelte, sondern praxisbezogener und hoffentlich auch wissenschaftlicher Diskurs sei Motivation hiezu.

Als Titel setze ich bewusst eine Art Gedankenstütze:

„Vom Praktiker bei Art. 18 Abs. 3 StGB an den Rand geschrieben“.

Damit ist zweierlei gesagt oder ausgeschlossen: Es geht mir nicht um eine hochdogmatische Strafrechtsvorlesung – die haben Sie nicht nötig. Und bei meinen Bemerkungen handelt es sich um Thesen eines Praktikers, aber eines Anwalts – oder umgekehrt. Insoweit muss mein Vortrag bruchstückhaft bleiben, schon nur wegen der begrenzten verfügbaren Zeit.

¹ Referat, gehalten am 9. September 2004 anlässlich der Arbeitstagung der Staatsanwaltschaft III Bern-Mittelland (leicht überarbeitete Fassung, der Vortragsstil wurde beibehalten); Adresse des Referenten: Franz Müller, Fürsprecher und Notar, Casinoplatz 8, Postfach, 3000 Bern 7

1. Einleitung

In einem sollten wir uns wohl noch einig sein. Was soll Strafrecht? Cui bono?

Ich verzichte auf die Darlegung der Funktionen des Strafrechts mit all ihren Theorien im Einzelnen. Was mir als Grundlage für meine Überlegungen wichtig erscheint, ist folgendes: Es ist nicht das, was jedenfalls bei gängigen Lehrbüchern am Anfang abgehandelt wird: Theorienstreitigkeiten, Strafrechtsgeschichte oder funktionale Fragen. Für mich entscheidend ist, dass der Staat – wir alle also – für sich in Anspruch nimmt, **sozialinadäquates Verhalten nach gewissen Regeln zu sanktionieren**. Mit Ausnahme der hier nicht weiter interessierenden Antragsdelikte gehört der Strafanspruch dem Staat – das heisst der Gesellschaft. Sie ist es, die umschreibt, welches Verhalten wann unter welchen Voraussetzungen wie zu bestrafen ist. Sie zieht die Grenze generell, während Sie sie im Einzelfall ziehen werden.

Erinnern wir uns später an diese Selbstverständlichkeit.

2. Der Arztfehler oder der Fluch des Dogma

Ich stelle die These auf, dass unsere Strafrechtspraxis bei Fehlern im medizinischen Kontext den medizinischen Fortschritt hemmt und gleichzeitig eine Fehlerverarbeitungskultur verhindert, die überaus wünschenswert und im Interesse der Gesellschaft wäre.

Die **Strafkultur** sucht den jeweils individuell, häufig gar zufällig Schuldigen – darauf werde ich zurückkommen – manchmal sucht sie auch den strukturell bzw. organisatorisch Schuldigen und trachtet danach, ihn nach den Regeln der gesellschaftlich vorgegebenen Sanktionenordnung und allen Regeln der (juristischen) Kunst – dem Dogma letztlich zur Rechenschaft zu ziehen. Die ratio ist die Sanktionierung eines vergangenen Fehlverhaltens.

Die **Fehlerverarbeitungskultur** im Sinne der Patientensicherheit zielt darauf, aus Fehlern rasch zu lernen und die Sicherheit des Systems, zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Fehler, zu verbessern. Ihre ratio ist der raschmögliche Fortschritt zum Wohle anderer; der vergangene Fehler ist Ausgangspunkt des Lernens.

Die Konsequenzen dieses unterschiedlichen Ansatzes sind evident. Wo bestraft wird, trifft man auf Schweigen, Vertuschen, Kampf – und verliert Zeit: nicht Monate, sondern Jahre. Zivilrechtliche Erledigungen bleiben blockiert, Opfer sehen sich mit strafprozessualen Feinheiten oder Zwängen konfrontiert statt mit dem oft erlösenden, viel sinnvolleren: „Es tut mir leid“. Wo eine rasche Verbesserung überall und zum Wohle der Patienten gewünscht wird, wird hingegen offengelegt, analysiert, kommuniziert und verbessert.

Die Furcht des einzelnen, potentiellen Fahrlässigkeitstäters vor strafrechtlicher Sanktion verbessert das System nicht, glauben Sie mir. Dies gilt umso mehr, als wir uns meist im Felde der unbewussten Fahrlässigkeit tummeln. Die Furcht lähmt aber – durchaus nicht im Interesse der Gesellschaft.

Der Arzt, der bei seinem Patienten, den er über mehrere Tage zwischen Leben und Tod gehalten hat, unter Aufbietung all seiner Kräfte – mitunter nach einem 16-Stunden-Tag – noch einen letzten, ausserordentlichen und riskanten Eingriff wagt, anstatt ihn – im Einklang mit den Richtlinien der Akademie – straffrei sterben zu lassen, dabei aber einen Fehler begeht, der streng naturwissenschaftlich das Leben des Patienten verkürzt, obwohl dieser mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne diesen Fehler kurze Zeit später ge-

storben wäre, dieser Arzt wird unter dem Eindruck der Strafverfolgung kein Skalpell mehr führen.

Ziel gesellschaftlicher Anstrengungen muss doch sein, das System so zu verbessern, dass Fehlerquellen minimiert werden, beispielsweise durch Produkteverbesserungen, Weiterbildung usw. Ziel kann doch nicht sein, dass dieser Arzt nun inskünftig im Zweifelsfall den Patienten sterben lässt, nur weil er fürchtet, für einen in extremis begangenen Fehler zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Es bleiben nur Verlierer: neben dem Opfer nämlich auch der so genannte Täter, aber ebenso alle späteren Patienten in der gleichen Situation, für die niemand mehr den Strohhalm ergreifen, das heisst das Skalpell führen wird.

Cui bono?

Im Spannungsfeld zwischen dem **staatlichen Strafanspruch** einerseits, dem als **sozialadäquat zulässigen Verhalten** andererseits, sollte man sich entscheiden. Es kann nicht sein, dass die gleiche Gesellschaft Forschung und Entwicklung unterstützt und finanziert, den einzelnen, manchmal zufällig Fehlbaren dann aber mit aller Konsequenz verfolgt, wenn sich letztlich im Ergebnis jene Risiken verwirklichen, die mit aller Spitzenmedizin verbunden sind, Risiken, die letztlich deshalb unumgänglich sind, weil es immer Menschen sind, die an entscheidender Stelle tätig sein müssen und nie unfehlbar sind. Dieser Umstand ist systemimmanent.

Im Strafrecht geht das Dogma vor. Wer alle Tatbestandsmerkmale von Art. 18 Abs. 3 StGB in Verbindung mit dem jeweiligen Erfolgsdelikt erfüllt, muss bestraft werden. Die Wertungsfrage der Gesellschaft unterliegt dem Dogma; mit letztlich für die Gesellschaft negativen, gleichzeitig unnötigen Folgen.

3. Die Gefahr des Gefahrensatzes oder: quo vadis Legalitätsprinzip?

Kaum einer ist unter uns, der nicht behauptet, das Legalitätsprinzip sei unabdingbar zu beachten. Und dennoch wird es verletzt.

Bei den hier vorab interessierenden, „klassischen“ Fahrlässigkeitsdelikten wie fahrlässige Tötung oder Körperverletzung macht bei richtiger Betrachtung nicht der Erfolg an sich die Strafbarkeit aus. Verpönt ist die **Herbeiführung des Erfolges** unter vorwerfbarer Verletzung von Sorgfaltspflichten.

Nulla poena sine lege enthält viele Facetten: Verfassungsrecht, Grundrechtsgehalt, Vertrauensprinzip, Willkürfreiheit der Staatsmacht und dergleichen sollen hier als Hinweise dienen.

Nun verbleibt man meines Erachtens bei der Abhandlung dieses Verfassungsprinzips zu sehr im Formellen (Rückwirkungsverbot, Art der Grundlage: formell oder materiell und dergleichen). Viel wichtiger ist der **Inhalt** der Grundlage.

Wenn richtig ist, dass die Herbeiführung des Erfolges, nicht der Erfolg an sich strafrechtlich relevant ist, muss diese **Herbeiführung als solche** rechtsgenügend umschrieben sein. Die Abgrenzung zwischen nicht strafbarem und strafbarem Herbeiführen eines Erfolges erfolgt letztlich im Rahmen der Prüfung des sorgfaltswidrigen Verhaltens.

Soweit Regelwerke existieren, die Verhaltenspflichten oder bei Unterlassungen Handlungsgebote umschreiben, sind damit in der Regel keine Probleme verbunden – es sei denn, man

lasse jede Verletzung einer abstrakten Gefahrverhütungsregel uno actu zur Sorgfaltspflichtverletzung werden, die den Erfolg verursacht, was zu Recht zum Beispiel ARZT² kritisiert hat. Ein weiterer Vorbehalt ist meines Erachtens hinsichtlich der Konkretheit der Umschreibung der Regeln zu machen. Darauf komme ich gerade zurück.

Als Beispiele dienen Bauvorschriften oder Regeln zur Unfallverhütung von SUVA oder SIA, Regeln der FIS oder SKUS oder SBS bei den Pflichten auf der Piste und bezüglich Pistensicherung.

Und wenn keine Regeln existieren? Was tun Gerichte? Völlig willkürlich aus einem Entscheid herausgezogen, gleichsam wie ein Textbaustein, folgendes Zitat:

„Bestanden vorliegend – (...) – zum Unfallzeitpunkt keine anerkannten Richtlinien oder gesetzlichen Vorschriften für die Art und Weise der Durchführung des (...), so wird die Sorgfaltspflicht grundsätzlich daraus abgeleitet, dass jedermann die aus einem konkreten Verhalten erwachsenden Gefahren für das geschützte Rechtsgut zu erkennen und sich darauf einzustellen hat. (...) Dies heisst, dass situationsabhängig unter anderem bei sozial adäquaten, aber gefahren geneigten Handlungen alle erforderlichen Vorsichts-, Kontroll- und Überwachungs massnahmen zu treffen sind, um die damit verbundenen Gefahren auszuschliessen oder zu vermindern (...).“

Wo ist hier die lex als Basis der poena? Nirgends!

Der **Gefahrensatz ist keine hinreichende Regel**. Er ist bei weitem zu unbestimmt, und ginge es um Vorsatzdelikte, bestünde kein Zweifel, dass eine solche Umschreibung eines gesetzlichen Tatbestandes als völlig unzureichend erachtet würde. Was halten Sie zum Beispiel von einem solchen Straftatbestand: „Wer einen anderen am Vermögen schädigt, wird bestraft“?

Anders bei Fahrlässigkeitsdelikten. Im krampfhaft anmutenden Versuch, irgendeine Regel zu finden, die nicht existiert, die aber eigentlich existieren könnte, hätte „man“ früher schon daran gedacht, fragen Sie Experten und beauftragen Gutachter; Sie forschen nach Spezialwissen. Die sprichwörtliche, nur und ausschliesslich **ex ante** zu verstehende **allgemeine Lebenserfahrung** im Rahmen der Adäquanz verkommt zur spezialisierten Erfahrung **post hoc!**

Dies birgt nicht nur die Gefahr, dass Sorgfaltspflichten in einer Art ausufern, die für Vorsatzdelikte nie und nimmer zugelassen würde. Überdies wird der subjektive Verschuldensbegriff unterlaufen durch **Expertenwissen**, das kennen zu müssen Basis für die Sanktionierung unbewusster Fahrlässigkeit abgibt.

Ein klassisches Beispiel sind für mich die **Trendsportarten**. Unsere Gesellschaft in ihrer grenzenlosen liberalen Permissivität duldet sie, ungeachtet aller Gefahren. Unsere Gesellschaft schützt die Jugendlichen vor zu frühem Alkoholenuss, vor in Abhängigkeit gelebter Sexualität und alle zusammen vor dem selbst gewählten Konsum von Drogen; hier gar durch Bestrafung des Konsumenten selber – noch. Sie schützt aber nicht jenen, der als Basejumper mit erheblichem Risiko in die Tiefe stürzt oder als Extrembergsteiger sein Schicksal herausfordert. Solches Verhalten scheint als sozialadäquat geduldet zu werden.

Sind aber andere Menschen beteiligt, als Veranstalter, Führer oder Begleiter, ist alles anders: Dann bleibt jene gleichsam eigenhändige Herausforderung des Schicksals nicht mehr Schicksal. Fordert die Umwelt ihren Tribut, gehört der **Veranstalter** bestraft.

² GUNTER ARZT, Vorsatz und Fahrlässigkeit, Bemerkungen zur neueren Rechtsprechung, recht 1988 S. 66 ff., insbesondere S. 70

Selbstverständlich ist dies nicht grundsätzlich falsch. Aber was wirft man diesen Veranstaltern dann vor, da es ja nichts, keine Regeln, keine Vorschriften – und lange Zeit auch keine Rechtsprechung – gab und gibt? Klar: die Verletzung des Gefahrensatzes. Die Veranstaltung ist ja gefährlich, das „weiss man“. Und die Tatsache des Eintritts des Erfolgs indiziert die Nichtbeachtung der Sorgfalt. Diese zu umschreiben ist einfach – im nachhinein.

Besonders krass wird es, wenn wie im Falle des Saxetbaches der Vorwurf erhoben wird, es hätte eine präventive Gefahrenanalyse unter Beizug von Experten gemacht werden sollen. Erstens: Keine andere Unternehmung hatte eine solche gemacht. Dies alleine schützt natürlich nicht, spiegelt aber die offensichtlich vor dem Ereignis geduldete Sozialadäquanz. Zweitens: Jene wenigen Experten, die für einen solchen Auftrag überhaupt in Frage standen, Hydrologen/Meteorologen, sprachen sogar ex post noch von einem auch für sie unbekanntem Phänomen, hätten also präventiv solches auch nicht vorhergesehen. Mit anderen Worten: Wäre eine solche Analyse gemacht worden, die sich mangels Kenntnis aber zur konkreten Gefahrensituation, wie sie dann eingetreten ist, nicht geäußert hätte, hätte man wohl freisprechen müssen. Oder die Experten bestrafen?

Weil die Veranstalter keine präventive Analyse gemacht haben, kann man hieraus eine Sorgfaltspflichtverletzung ableiten, ungeachtet der konkreten Prüfung, was eine solche Analyse denn inhaltlich enthalten hätte. Folgte man den Kriterien und Überlegungen zur Relevanz beim Irgapyrinspritzen-Fall³, hätte man meines Erachtens freisprechen müssen. Anders ausgedrückt: Vielleicht indiziert eine gänzlich fehlende präventive Analyse die Verletzung einer Sorgfaltspflicht. Aber erst die Prüfung, ob eine solche Analyse das konkrete Ereignis verhindert hätte, wäre sie erstellt worden, darf eine abschliessende Antwort erlauben.

Nur noch so viel: Der Kanton Bern fordert nun eine Analyse. Dabei geht man aber von Kosten von etwa 5'000 Fr. bis 8'000 Fr. aus, weil es Betreiber sonst gar nicht zahlen könnten. Die Expertise im Canyoningfall kostete gegen 100'000 Franken. Erneut die Frage: Gesellschaft, wie hast Du es mit der Sozialadäquanz?

4. Das Handeln Mehrerer oder die Hilflosigkeit des Strafrechts in der arbeitsteiligen Welt

Ich stelle die These auf, dass das Strafrecht den modernen Formen der arbeitsteiligen Welt und Produktion nicht gewachsen ist. Die gewisse Ratlosigkeit erschliesst sich auch aus der Literatur. Wen wundert, wenn ich persönlich der Gedankenlinie STRATENWERTHS⁴ einiges abgewinnen kann?

Die herkömmliche Sicht lässt Fehlverhalten nur dann straflos, wenn das mitwirkende Verschulden von nebenstehenden Personen gleichsam **adäquanzunterbrechend** wirkt. Wie STRATENWERTH bin ich der Meinung, dass damit heute nicht mehr Recht gesprochen werden kann. Ich spreche dem **Vertrauensgrundsatz** das Wort. Warum soll es im SVG gelten, gleichsam der Domäne des Zusammenwirkens von Verhalten und der Kollision von verschiedenen Verhaltenspflichten, nicht aber im Strafrecht im allgemeinen?

So herrscht heute die Meinung vor – vertreten vor allem von STIFFLER⁵ – dass auch im **Ski-recht** das Vertrauensprinzip gelten muss, denken wir nur an die Kollision der FIS-Regeln mit

³ vgl. STEFAN TRECHSEL/PETER NOLL, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 5. Auflage, 1998, Seite 246 (?) und HANS WALDER, Probleme bei Fahrlässigkeitsdelikten, ZBJV 104 [1968] S. 162 ff., insbesondere S. 175)

⁴ GÜNTER STRATENWERTH, Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 2. Auflage, 1996, § 16 N. 48 ff. (?)

⁵ HANS-KASPAR STIFFLER, Schweizerisches Schneesportrecht, 3. Auflage, 2002

jenen der Verkehrssicherung. Weshalb soll zum Beispiel im Produktionsprozess nicht Gleiches gelten?

Gänzlich unbehelflich und durch stete Wiederholung nicht überzeugender wird der von den Gerichten, leider auch vom Bundesgericht, immer häufiger gewählte Ansatz der analogen **Anwendung von Art. 55 OR**. Gerade im Bereiche der Verkehrssicherungspflichten oder aber Betriebssicherungspflichten wird argumentiert, die Grundsätze der Geschäftsherrenhaftung könnten auch für die strafrechtliche Verantwortlichkeit im Unternehmen herbeigezogen werden.

Indessen lässt sich das Prinzip der individuellen Verantwortung, wie es für das vom Schuldprinzip beherrschte Strafrecht massgebend ist, regelmässig und grundsätzlich nicht mit der auf Grundlage von Art. 55 OR entwickelten Haftung für mangelhafte Organisation vereinbaren. Art. 55 OR ist schon längst von der milden zur scharfen Kausal- beziehungsweise zur Gefährdungshaftung mutiert, ein Ansatz, wie er dem Strafrecht fremd sein sollte⁶.

5. Die ratio der Bestrafung; eine Klärung tut not

Es bringt herzlich wenig, bloss festzustellen, dass die Rechtsprechung zum Begriff der Fahrlässigkeit eine nahezu unübersehbare Kasuistik aufweise mit Präjudizien, die kaum je mehr an Grundsätzlichem enthalten, als für die Entscheidung des gegebenen Falles notwendig war⁷. Man müsste die Schlussfolgerung ziehen, dass gerade dieser Befund die **Unberechenbarkeit** der Bestrafung als Fahrlässigkeitstäter bedeutet, womit wir wieder bei der Diskussion der nulla poena sind.

Wollen wir uns wieder etwas orientieren und die geschilderten, negativen Konsequenzen der heutigen Praxis korrigieren, kommen wir zu folgenden Ansichten:

1. *Es trifft den Falschen*

Es trifft den ersten, der genau diejenige Sorgfaltspflicht nicht bedacht hat, die Experten sehr wohl bedenken, wenn auch erst aufgrund der konkreten Falles.

Weshalb soll der Gerüstarbeiter bestraft werden, der seit 25 Jahren unfallfrei dasselbe Gerüst wie immer aufstellt, wie er es gelernt hat und wie es früher einmal als konform abgenommen wurde, wenn sich aufgrund eines Unfalls im 26. Jahr ergibt, dass jene Sicherheitsvorschriften überholt sind?

Weshalb soll der Guide im Eventsport bestraft werden, wenn er doch nur das, was er persönlich in der Ausbildung miterhalten hat, angewendet hat, wenn sich nachher nach Expertenmeinung herausstellt, das sei zu wenig?

Weshalb soll der Pistenchef nach einem Skiunfall strafrechtliche Verantwortung tragen, wenn Experten die Meinung vertreten, interne Weisungen und Richtlinien hätten im konkreten Fall weiter gehen müssen als die allgemeinen Richtlinien von SKUS oder SBS?

Bestrafen Sie statt dessen jenen, der trotz den aus solchen ersten Fällen zu ziehenden Lehren nichts gelernt hat, und fördern Sie die benutzerorientierte Fehlerverarbeitung, die statt

⁶ vgl. HEINZ HAUSHEER/MANUEL JAUN, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahre 1999, ZbJV 136 [2000] S. 564 ff., insbesondere S. 580, und HANS WIPRÄCHTIGER, Strafbarkeit des Unternehmers, AJP 2002 S. 754 ff., insbesondere S. 760

⁷ wie TRECHSEL/NOLL, (Fn 3), S. 239, dies tun.

verschweigt und vertuscht offenlegt und lehrt. Nur dies ermöglicht die rasche Verbesserung der Sicherheit im Interesse aller Benutzer und damit potentiellen Opfer.

2. Strafrecht ist nicht Zivilrecht, ein Strafurteil ist kein Kompromiss

Was ist der Sinn der Strafe bei einer fahrlässigen Tötung, wenn Sie dem Täter wohl aus der Einsicht, dass er selber durch die Tatsache des Vorfalles alleine bestraft genug ist, und aus dem schlechten Gewissen, ihn nur durch ausufernde Ableitungen aus dem Gefahrensatz oder aus Art. 55 OR verurteilen zu können, unter Annahme eines Kleinstverschuldens zu einer Busse von Fr. 500.— verurteilen?

Zum Vergleich: Jeder, der selbst ohne Gefährdung Dritter auf der Autobahn mehr als 30 km/h zu schnell fährt, hat eine Gefängnisstrafe zu gewärtigen.

Spezialprävention? Wohl kaum. Der tragische Ausgang ist Strafe genug, auch für den so genannten Täter.

Generalprävention? Noch weniger: Vermeiden will man ja nicht das Handeln an sich (zum Beispiel das Operieren, Bauen, Events Anbieten), sondern das Fehler Machen beim Handeln. Durch eine ausufernde Gesetzesanwendung verhindert man aber genau das, indem im Zweifelsfall gar nicht mehr gehandelt wird, durchaus nicht immer im Interesse der Gesellschaft.

Talion? Antworten Sie selber!

Oder ist es etwa der Ausgleich zwischen den Interessen von Opfer und Täter, der bestimmend ist?

Wenn letzteres gilt, so bedeutet dies, die Funktion des Strafrechts zu verkennen. Wer so denkt, verkennt die Wechselwirkung. Die Verbissenheit der Untersuchung von Fahrlässigkeitsdelikten paart sich mit der Verbissenheit des Kampfes der Opfer um die Entschädigung. Auch wenn **das OHG** vom Grundsatz her nicht zu tadeln ist, führt es zu einer **Verzivilrechtlichung** des Strafrechts. Sie können die meisten Fälle ohne Strafrecht zivilrechtlich richtig beurteilen (denken wir nur an Art. 55 OR), und es bedarf keineswegs – wie immer wieder behauptet wird – eines Strafurteils. Im Gegenteil: Parteien im Strafverfahren sind immer nur Private, nicht aber zum Beispiel juristische Personen oder Dritte, die als Geschäftsherren, Werkeigentümer oder Vertragspartner zivilrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden können, und zwar in der Regel vor dem Fahrlässigkeitstäter.

Aber die heutige Strafkultur führt eben gerade dazu, dass **Zivilansprüche** insgesamt, gegenüber jedermann, **unerledigt** bleiben, weil auf das Strafverfahren gewartet wird. Dies geschieht auch aus der resignierten Erkenntnis namentlich von Versicherern heraus, dass Strafrichter häufig nicht Strafurteile, sondern Zivilurteile im Strafrechtsmantel ausfallen.

Kehren Sie wieder zurück zum Kern des Strafrechts. Sie ermöglichen dadurch eine **daneben stehende**, eindeutig zivilrechtliche, für das Strafrecht unpräjudizierliche Abwicklung, die jedenfalls aufgrund ihrer Raschheit auch oder vor allem den Opfern dient. Ein „Es tut mir leid!“ des Täters oder die Schadensersatzzahlung hätten dann nicht deshalb mitunter jahrelang zu unterbleiben, weil der Strafrichter es als Schuldeingeständnis werten könnte.

Nochmals anders ausgedrückt: Was macht man, wenn man eigentlich im Grenzfall der Sorgfaltspflichtverletzung freisprechen müsste – oder dürfte? Dem Opfer zumuten, dieses freisprechende Urteil – Präjudiz für Zivilansprüche, das gar keines sein dürfte – zu akzeptieren und auf Zivilansprüche zu verzichten? Dies ist die Konsequenz des heutigen Systems.

Wie viel einfacher ist es doch, unter Grundlegung des allgemeinen Gefahrensatzes oder von Art. 55 OR schuldig zu sprechen, dem Opfer damit die Entschädigungsbasis zu verschaffen und den Ausgleich darin zu suchen, den Täter mit einer 99%-igen Befreiung auf der Verschuldensebene, sprich geringfügigem Verschulden, ausmündend in einer Busse von Fr. 500.--, zu besänftigen, in der Hoffnung, die ohnehin schon exorbitanten Kosten des akribisch geführten Verfahrens würden ihn diesfalls von einer Appellation abhalten.

Dabei wird namentlich auch folgendes übersehen: Bei den weitaus meisten Fahrlässigkeitstätern ist das Strafmass sekundär, es trifft sie der Schuldspruch an sich. Dabei unterscheiden sie sich vielleicht von Ihren Hauptklienten, für die fünf statt sieben Jahre oder 18 Monate bedingt statt zwei Jahre schon einen Unterschied machen.

Der Ausgleich lautet, etwas spitz formuliert: „E chli Haftig gäge e chli Straf.“

Das darf nicht sein.

X wird schuldig erklärt der fahrlässigen Tötung zum Nchteil des Y, begangen dadurch, dass er, in Verletzung der durch den allgemeinen Gefahrensatz begründeten Sorgfaltspflichten, pflichtwidrig unvorsichtig die Folgen seines Tuns nicht bedacht und dadurch den Tod des Y verursacht hat, und verurteilt zu einer Busse von Fr. 500.--.

Quod erat demonstrandum.